

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 1/2013 VOM 1. FEBRUAR 2013

Schaffung eines neuen Reglements für die Zulassung zum Handel von Anlagefonds im SIX Swiss Exchange-Sponsored Anlagefondssegment

Beschluss des Regulatory Board vom 26. Oktober 2012

Inkrafttreten: 1. Februar 2013

I. AUSGANGSLAGE

SIX Swiss Exchange AG führt per 1. März 2013 ein neues Handelssegment für die **Zulassung zum Handel von Anlagefonds im SIX Swiss Exchange-Sponsored Anlagefondssegment** ein. Hierzu hat das Regulatory Board ein neues Reglement erlassen, welches die Zulassung zum Handel von Anlagefonds in diesem Segment regelt und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt worden ist.

II. REGLEMENT FÜR DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL IM SIX SWISS EXCHANGE-SPONSORED ANLAGEFONDSSEGMENT

Im SIX Swiss Exchange-Sponsored Anlagefondssegment beantragt ein Sponsor bei SIX Exchange Regulation die Zulassung zum Handel von in- und ausländischen Anlagefonds, welche von der FINMA bewilligt bzw. zum Vertrieb in und aus der Schweiz genehmigt sind. Gleichzeitig verpflichtet sich der Sponsor, Melde- und Aufrechterhaltungspflichten zu erfüllen sowie für ein Market Making für die von ihm gesponserten Anlagefonds in diesem Markt, analog zu Art. 108 Abs. 2 KR, zu sorgen.

Als Gegenpartei tritt ausschliesslich der sponsernde Effektenhändler bzw. der Market Maker auf, der Emittent des Anlagefonds ist selbst nicht involviert.

SIX Swiss Exchange stellt hierzu die entsprechende elektronische Plattform zur Verfügung und ermöglicht es Anlegern so, effizient und kostengünstig über die Börse als Sekundärmarkt zu handeln. Anleger können neu solche nicht kotierten Fondsanteile zum aktuellen Börsenkurs kaufen und verkaufen und vermeiden damit den Nachteil des sogenannten Forward-Pricings (Kauf bzw. Verkauf von Fondsanteilen zu einem erst am nächsten Tag festgelegten, auf dem Nettoinventarwert basierenden Kurs). Bisher konnten Anleger solche Anteile nur ausserhalb der Börse handeln, neu wird dies über das elektronische Handelssystem der Börse möglich sein.

Für jeden Anlagefonds können auch mehrere Sponsoren auftreten, die sich jedoch alle individuell den Sponsorenverpflichtungen unterwerfen und sämtliche Anforderungen an die Handelszulassung und Aufrechterhaltung der Handelszulassung zu erfüllen haben.

Das Reglement bezweckt die Regelung der Zulassung zum Handel von Anlagefonds an der SIX Swiss Exchange, welche von der **FINMA bewilligt** (inländische Anlagefonds) oder von der **FINMA zum Vertrieb in und von der Schweiz aus genehmigt** (ausländische Anlagefonds) **sind. Es handelt sich dabei nicht um eine Kotierung im Sinne des Kotie-**

rungsreglements. Die Emittenten der gehandelten Anlagefonds haben SIX Exchange Regulation gegenüber keine Pflichten und müssen der Zulassung zum Handel nicht zustimmen.

Der Sponsor (Effektenhändler, Börsenteilnehmer) verpflichtet sich, für die von ihm angemeldeten Anlagefonds sämtliche reglementarischen Pflichten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel und der Aufrechterhaltung der Handelszulassung wahrzunehmen. Weiter verpflichtet er sich im Rahmen einer Market Making Vereinbarung selbst oder über einen Market Maker für einen ordnungsgemässen Handel zu sorgen.

Das Reglement legt fest, **welche kollektive Kapitalanlagen** zum Handel zugelassen werden können (offene kollektive Kapitalanlagen **ohne** ETF, ETSF und Immobilienfonds) und beschreibt den **Prozess für die Zulassung zum Handel, die Publizitäts- und Meldepflichten sowie die Aufhebung der Handelszulassung**. Weiter werden die **Gebühren der Handelszulassung, Sanktionen bei allfälligen Verstössen** gegen die Regularien sowie die **Rechtsmittel** geregelt.

III. INKRAFTTRETEN

Das Reglement für die Zulassung zum Handel von Anlagefonds im SIX Swiss Exchange-Sponsored Anlagefondssegment wurde am 15. November 2012 von der FINMA bewilligt und tritt am **1. Februar 2013** in Kraft.

Mit der Zulassung zum Handel der ersten Anlagefonds ist noch im ersten Quartal 2013 zu rechnen.

Das Reglement ist auf der folgenden Internetseite auf Deutsch, Französisch und Englisch abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/listing_rules_de.html

Kontakt:

E-Mail: kotierung@six-group.com

Tel: +41 (0)58 399 29 90

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_en.html